

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 26. Juni 1957.

p.B.73.Corée.O.l.- BSI/rt

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Neutrale Ueberwachungskommission
in Korea; Einführung neuer ameri-
kanischer Waffen.

ging nicht ab
sw

I.

Gleichzeitig mit der Einstellung der Feindseligkeiten in Korea sollte das Waffenstillstandsabkommen auch die strikte Stabilisierung des militärischen Potentials in Nord- und Südkorea auf dem Stand des Stichtages der Unterzeichnung, also des 27. Juli 1953, gewährleisten.

Art. 13 c) verbietet Truppenverstärkungen, während Art. 13 d) die Einfuhr neuen oder zusätzlichen Kriegsmaterials untersagt; gestattet ist der Ersatz zerstörter, beschädigter oder sonstwie unbrauchbar gewordener Waffen, jedoch nur Stück für Stück durch Material des gleichen Typs und der gleichen Wirksamkeit.

Seit Anfang Juni 1956, als die Neutrale Ueberwachungskommission (NNSC) ihre Aussenteams aus Süd- und Nordkorea zurückziehen musste, bestand praktisch ihre einzige Aufgabe darin, die ihr regelmässig von den beiden Seiten zugestellten Berichte über Truppen- und Kriegsmaterialtransporte zu analysieren und an die Gemischte Waffenstillstandskommission (MAC) weiterzuleiten. Da der NNSC seit dem genannten Zeitpunkt auch die letzte tatsächliche Möglichkeit fehlt, die ihr von den Vertragsparteien gemeldeten Zahlen zu überprüfen, liegt es auf der Hand, dass deren Evaluation eine reine Formsache ist. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die NNSC bisher nie eine Verletzung des Art. 13 c) und d) des Waffenstillstandsabkommens zu melden hatte.

Während Art. 13 c) (Verbot der Truppenverstärkungen) nötigenfalls durch vermehrte Aushebung einheimischer Soldaten umgangen werden konnte, war dies bei Art. 13 d) (Verbot der Waffen- und Munitionseinfuhr) nicht möglich, da anscheinend weder Nord- noch Südkorea eine nennenswerte eigene Kriegsindustrie besitzt.

Schon seit langem drängten die verantwortlichen UNO-Heerführer, für die Amerika heute praktisch alleiniger Wortsprecher und Waffenlieferant ist, den Art. 13 d) in der einen oder andern Form aufzuheben. Sie machten dabei jeweils Gründe geltend, denen eine erhebliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann und deren drei hauptsächlichst die folgenden sind :



- 2 -

1) Es sei erwiesen, dass die Nordseite schon seit Jahren in Verletzung des Waffenstillstandsabkommens neues Kriegsmaterial in grossen Mengen und insbesondere neueste Flugzeugtypen nach Nordkorea eingeführt habe, während die Südseite sich strikte an das Abkommen hielt;

2) es sei für das UNO-Kommando je länger je schwieriger, ja in letzter Zeit oft unmöglich geworden, veraltetes oder zerstörtes Kriegsmaterial durch gleichwertiges zu ersetzen, da solches in vielen Fällen in den USA gar nicht mehr fabriziert werde. Bei Abschluss des Waffenstillstandsabkommens habe man nicht voraussehen können, dass seine Geltungsdauer sich auf mehrere Jahre erstrecken werde;

3) die Einführung moderner Waffen werde infolge ihrer erhöhten Wirksamkeit erlauben, die in Südkorea stationierten Truppenbestände weiter zu reduzieren.

Zu der von amerikanischer Seite als Hauptargument ins Feld geführten Anklage hinsichtlich der illegalen Waffeneinfuhr durch die Nordseite ist auf Grund zahlreicher Indizien zu bemerken, dass an deren Richtigkeit kaum Zweifel möglich sind. Die NNSC besitzt allerdings keine juristisch stichhaltigen Beweise für solche Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens durch die chinesisch-nordkoreanische Seite.

II.

Im April dieses Jahres wurde die Schweizerische Botschaft in Washington vom State Department in Kenntnis gesetzt, dass das UNO-Kommando beabsichtige, formell die Ankündigung betreffend die Einfuhr moderner Waffen nach Korea zu erlassen. Dies ist am 21. Juni 1957 in Form einer Erklärung des amerikanischen Vorsitzenden der UNO-Vertretung in der Gemischten Waffenstillstandskommission erfolgt.

Diese Erklärung stützte sich beinahe ausschliesslich auf die oben unter 1) skizzierte Begründung der widerrechtlichen Waffeneinfuhr der Nordseite und die dadurch bedingte Notwendigkeit, das gestörte rüstungsmässige Gleichgewicht Nord- und Südkoreas durch die Einfuhr modernen Kriegsmaterials nach dem Süden wieder einigermaßen herzustellen. Der Sprecher unterstrich dabei die Absicht der UNO-Delegation, die übrigen Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens auch weiterhin anzuerkennen und einzuhalten. Die NNSC wurde nicht erwähnt.

Zusätzlich zu diesen Ausführungen haben wir von den amerikanischen Behörden noch folgendes erfahren :

Das UNO-Kommando beabsichtige einstweilen nicht, atomische Waffen nach Korea einzuführen. Hingegen sei die Ausrüstung der zwei amerikanischen Divisionen in Korea mit Waffen für doppelten, also auch atomischen Gebrauch vorgesehen, wobei die atomischen Ladungen jedoch nicht auf koreanischem Boden gelagert würden. Diese Waffen

- 3 -

würden auch nicht an einheimische Truppen abgegeben. Ferner werde das UNO-Kommando in Zukunft davon absehen, der NNSC die bisher üblichen periodischen Berichte über Einfuhr von Kriegsmaterial zuzustellen, da es Art. 13 d) als nicht mehr anwendbar betrachte.

III.

Die erste Reaktion der Nordseite auf diese schon seit einiger Zeit erwartete Aufkündigung des Art. 13 d) durch das UNO-Kommando war zwar recht scharf in der Form, lässt jedoch kaum auf eine grundsätzliche Aenderung ihrer bisherigen Haltung schliessen. Wohl wurden in der MAC, in einem Schreiben an die NNSC und in der Presse die UNO-Seite und vor allem die Amerikaner der flagranten Verletzung des Waffenstillstandsvertrages bezichtigt und wurden die an das nordkoreanisch-chinesische Kommando gerichteten Anschuldigungen als völlig unbegründet zurückgewiesen; von weitergehenden Massnahmen war jedoch bis heute nicht die Rede. Es macht daher - wie übrigens auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten war - zurzeit den Anschein, dass die Nordseite, die nun ebenfalls von den für sie nur theoretischen Beschränkungen des Art. 13 d) formell befreit ist, den status quo ante und insbesondere die NNSC aufrechtzuerhalten wünscht.

IV.

Es stellt sich nun die Frage, welche Konsequenzen die Schweiz aus der neuen Lage zu ziehen gewillt ist. Eines steht fest: die im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr eingeschränkte Tätigkeit der NNSC wird in Zukunft praktisch lahmgelegt sein. Nachdem die neutrale Kommission seit dem vor Jahresfrist entgegen den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens von der Südseite erzwungenen Rückzug der Aussen-Kontrollteams aus Süd- und Nordkorea auf das analytische Büro in Panmunjom reduziert war, wird nun auch dessen Arbeit illusorisch, da das UNO-Kommando - wie oben erwähnt - anscheinend nicht mehr beabsichtigt, die im Waffenstillstandsabkommen vorgesehenen periodischen Berichte über die Einfuhr von Waffen und Munition einzureichen.

Auf den ersten Blick scheint sich für unser Land nun vielleicht eine Gelegenheit zu bieten, um das Mandat, das wir vor beinahe vier Jahren übernommen haben, auf Grund der neuen Lage niederzulegen. Es ist jedoch offensichtlich, dass unser Rückzug aus der NNSC im jetzigen Zeitpunkt der Nordseite und damit der weltweiten kommunistischen Propagandamaschine Anlass geben würde, um die Schweiz zum Kronzeugen für die Vertragsbrüchigkeit der UNO-Staaten aufzurufen, und diesen die volle Verantwortung für den Zerfall der NNSC, eines der Hauptpfeiler des Waffenstillstandsabkommens, aufzubürden. Eine solche Entwicklung wäre jedoch nicht nur unerwünscht, sondern auch unberechtigt, nachdem die neutrale Ueberwachungskommission von Anfang an hauptsächlich infolge der ständigen Obstruktion der Nordseite und ihrer Wortführer in der NNSC, der Tschechen und Polen, an der vollen Entfaltung ihrer Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens verhindert war.

- 4 -

Die Wahl des Zeitpunktes für einen allfälligen Rückzug aus der NNSC, der sowohl uns wie auch den Schweden an sich willkommen wäre, darf daher nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der politischen Auswirkungen erfolgen. Es kann dabei erwähnt werden, dass besonders die Nordseite, aber auch gewisse UNO-Staaten, immer wieder mit Nachdruck auf die weitere Beibehaltung der NNSC drängten; so hat sich beispielsweise das chinesische Staatsoberhaupt erst kürzlich in diesem Sinne unserem Botschafter gegenüber geäußert.

Die Lage in Korea ist zurzeit wieder im Fluss und die künftige Entwicklung ist noch nicht genau überblickbar. Es muss daher mit einer endgültigen Entscheidung über Beibehaltung oder Rückzug unserer Delegation wohl noch zugewartet werden, bis sich die Situation geklärt hat.

Abschliessend darf auf die Schlussbetrachtungen hingewiesen werden, die der kürzlich aus Korea zurückgekehrte schweizerische Delegationschef in seinem Tätigkeitsbericht anstellt und die heute besonders aktuell sind. Sie lauten folgendermassen :

"Si toutefois la délégation devait demeurer plus longtemps en Corée, il conviendrait de considérer qu'une contribution de la Suisse au maintien de la paix dans ce pays, même si elle n'est qu'assez mince, vaut largement les frais tout de même modestes qu'entraîne, pour la Confédération, l'entretien en Corée des quelques membres d'un contingent dont les effectifs pourraient probablement être encore réduits. En outre, la Suisse trouve un bénéfice certain à coopérer à un effort international de cette nature parce qu'elle donne ainsi la preuve qu'elle ne se désintéresse pas de la solution des problèmes qui divisent le monde, et que son crédit s'en trouve rehaussé. Enfin, par le mandat qu'elle a accepté, la Suisse a donné à quelque quatre à cinq cents de ses ressortissants l'occasion d'une expérience enrichissante qui contribue à ouvrir, par sa diffusion, les vues de beaucoup d'autres sur des aspects essentiels de la conjoncture extérieure et sur les formes que peut revêtir l'activité positive de leur pays au service de causes dignes d'intérêt."

Das Politische Departement beehrt sich, dem Bundesrat
zu

b e a n t r a g e n ,

er möge von vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Max Petitpierre

Protokollauszug (in 5 Exemplaren) an das Politische Departement.